

Es gibt bei dieser Form der Abgabe viele Unsicherheiten. Daher stellen sich der Umsetzung große Probleme. Sie wurde auch bisher nirgends in die Praxis umgesetzt.

12.1.2. Umweltabgabe im engeren Sinn

Die Umweltabgabe wird in der Folge als Instrument verstanden, sich an ein politisch bestimmtes Umweltqualitätsziel anzunähern und durch die spezifische Kostenbelastung die Unternehmen dazu zu bringen, mehr gegen die Umweltverschmutzung zu tun.

Man setzt also einen Standard (auf Grund der Kenntnis ökologischer Zusammenhänge) und erhebt pro Einheit der schädigenden Aktivität den Steuersatz. Ziel soll es sein, daß dort entsprechende Umweltschutztechnologien eingerichtet werden, wo das Unterlassen der externen Schäden billiger ist als die Steuer. Andernfalls wird die Schädigung fortgesetzt und die Steuer bezahlt. Wenn die Schädigung der Umwelt immer noch als zu hoch erachtet wird, so wird der Steuersatz erhöht, bis schließlich ein Satz gefunden ist, bei dem die gewünschte Umweltqualität erreicht wird. Die Kosten für den Verursacher bestehen entweder in der Bezahlung einer Abgabe oder in den Aufwendungen für Umweltschutztechnologie.

Häufig werden auch Abgaben und Standards kombiniert. Es wird beispielsweise eine Höchstgrenze für Emissionen vorgeschrieben, die keinesfalls überschritten werden darf. Unterhalb dieser Grenze ist das Steuerungsinstrument die Abgabe.

Als Vorteile der Emissionssteuer werden genannt:

Verbote (Standards) haben die Funktion, daß deren Überschreitung nicht toleriert wird, deren Unterschreitung jedoch schon. Dies bedeutet ein Recht auf kostenlose Umweltbeanspruchung bis zum Erreichen der Grenze. Dies hat auch zur Folge, daß für den Verursacher kein Anreiz besteht, die Emissionen unter den Standard zu reduzieren. Bei der Emissionssteuer hingegen ist jede Emission mit Kosten verbunden, wodurch theoretisch auf allen Emissionsniveaus ein Anreiz zur Reduktion der Emissionen besteht.

Verbote stellen einen drastischeren Einschnitt (Sprungstelle bei den Kosten) dar als Steuern. Die Widerstände werden daher hier größer sein als bei Steuern.

Auf Grund der Anreizwirkung geringerer Kosten kann es also unmittelbar lukrativ erscheinen, Forschungsanstrengungen in diesem

Bereich zu unternehmen. Es wird angenommen, daß dadurch ein größerer technischer Fortschritt erzielt werden kann. Die durch die Abgabepflicht ausgelöste Analyse des Produktionsprozesses hat aber auch für den Verursacher einen allgemeinen Informationswert. Die Überprüfung von Produktionsprozessen kann zu Änderungen von Verfahrensabläufen, Technologien usw. führen.

Es wird angenommen, daß durch das Instrument der Umweltabgabe eine angestrebte Umweltpolitik zu gesamtwirtschaftlich minimalen Kosten für die Belasteten erreicht werden kann. Beispiel: Wenn es das Ziel ist, die Gesamtemission (eines bestimmten Schadstoffes) dreier Betriebe um 60% zu vermindern, kann

- entweder ein einheitlicher Emissionsgrenzwert für jeden gesetzt werden, d. h. jeden auf 40% der früheren Werte zu setzen; oder
- eine Emissionssteuer eingehoben werden, in solcher Höhe, daß im Durchschnitt eine Reduktion der Emission um 60% erzielt wird.

Da für die einzelnen Betriebe die Schadstoffreduzierungskosten ungleich hoch sein können (Kosten pro Einheit), ist es vom gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkt aus unökonomisch, von allen gleich viel Schadstoffvermeidung zu verlangen. Sinnvoller ist es, dort wo die Vermeidung billiger ist, mehr zu verlangen, als dort wo sie höher ist. Damit werden natürlich die einzelnen Verursacher unterschiedlich betroffen, insgesamt aber das kostengünstigste Ergebnis erzielt. Daher wird bei unterschiedlichen Kostenkurven jeder Verursacher auf Grund seines Kostenkalküls bei gegebenem Steuersatz unterschiedlich reagieren, und daher auch bei vorher gleich hohen Schadstoffemissionen aller Betriebe die Schadstoffmenge jedes einzelnen nach Einführung der Steuer unterschiedlich sein. Damit werden aber die Gesamtkosten der Schadstoffverringerung minimiert. Gesamtwirtschaftlich ist das Ergebnis besser als bei Setzung eines einheitlichen Emissionsgrenzwertes.

12.1.3. Kostentragung

Die Unternehmen werden sich bemühen, die Steuerlast auf den Verbraucher ihrer Güter abzuwälzen. Diese Überlegungen gelten jedoch auch für andere Instrumente, die dem Verursacherprinzip entsprechen. Ob und in welchem Ausmaß dies gelingt, hängt von der Marktlage und der Marktmacht (ausgedrückt in der Nachfrageelastizität) ab: besteht eine Übernachfrage nach den Gütern des Unterneh-